

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.285 vom 12. Dezember 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.285

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.285 du 12 décembre 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.285 del 12 dicembre 2024

Erwägungen

E. 4

bzw. 27. Januar 2017 (VB 26.2 und 26.3), welche er für beweiskräftig befand, aus, dass er für die Zeit von März 2016 "bis zum neurologischen Gutachten" (27. Januar 2017) von einer vollen Arbeitsunfähigkeit auch in einer angepassten Tätigkeit ausgehe. Aus psychiatrischer Sicht sei die Arbeitsfähigkeit (in der angestammten sowie einer angepassten Tätigkeit) nicht eingeschränkt. Aus neurologischer Sicht bestehe ab dem neurologischen Gutachten (27. Januar 2017) eine volle Arbeitsfähigkeit in einer - 6 - angepassten Tätigkeit. Zur präzisen Festlegung der Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit wäre noch eine orthopädische Untersuchung nötig, falls die Hüftschmerzen persistieren (VB 29 S. 5 ff., insbesondere S. 7). Im neurologischen Gutachten vom 27. Januar 2017 waren Kreuz-Hüftschmerzen rechts bei bekannter degenerativer Erkrankung der Lendenwirbelsäule, derzeit ohne Anhalt für eine radikuläre oder nervale Schmerzgenese, diagnostiziert worden (VB 26.3 S. 12).

E. 4.1.1

Was die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in der Zeit ab 1. März 2016 (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG) angeht, führte RAD-Arzt Dr. med. C._____ in seiner Beurteilung vom 15. März 2017 (VB 29) unter Hinweis auf das neurologische und das psychiatrische Gutachten des B._____ vom

E. 4.1.2

Die angefochtene Verfügung vom 2. Februar 2024 beruht in medizinischer Hinsicht im Wesentlichen auf dem polydisziplinären (allgemeininternistisch-psychiatrisch-rheumatologischen) ABI-Gutachten vom 23. November 2022, wonach die Beschwerdeführerin – nebst verschiedenen sich nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkenden Gesundheitsstörungen (u.a. einer rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig leichte Episode, und einem chronischen myogelotisch bedingten zervikoscapulärem bis zervikobrachialem Schmerzsyndrom) – an einer die Arbeitsfähigkeit einschränken den posttraumatischen Belastungsstörung und einem chronischen lumbospondylogenen Schmerzsyndrom rechts leide. In der zuletzt ausgeübten Tätigkeit (Büroangestellte in der Firma des Ehemanns) und in einer angepassten, körperlich leichten bis intermittierend mittelschweren, wechselbelastenden Tätigkeit mit optimaler Arbeitsplatzergonomie und der Möglichkeit, ihre Arbeitsposition regelmässig selbstständig zu wechseln, könne die Beschwerdeführerin – "nach vorangehend nicht dokumentierter länger andauernder höhergradiger Arbeitsunfähigkeit" – seit November 2018 zwar acht Stunden pro Tag anwesend sein, dabei bestehe jedoch eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit bei erhöhtem Pausenbedarf und reduziertem Rendement, weshalb insgesamt eine 80%ige

Arbeitsfähigkeit bestehe. Un- günstig seien stets monotone, stehende oder sitzende Tätigkeiten und Ar- beiten mit stereotypen fließbandähnlichen Rotationsbewegungen der HWS oder LWS oder solche stets in Oberkörpervorneige- oder Rückhal- tepsition (VB 99 S. 21 f.).

E. 4.2

Betreffend den Zeitraum von fast zwei Jahren zwischen der Beurteilung von Dr. med. C._____ vom 15. März 2017, wonach ab dem 27. Januar 2017 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit bestand (vgl. VB 29 S. 7), und November 2018, dem Zeitpunkt, ab welchem gemäss ABI-Gutachten vom 23. November 2022 eine Arbeitsfähigkeit von 80 % in der bisherigen und in einer angepassten Tätigkeit besteht (E. 4.1.2.), sind den Akten keine medizinischen Berichte zu entnehmen. Die Gutachter des ABI hielten denn diesbezüglich auch fest, dass die von ihnen attestierte Arbeitsunfähigkeit "[n]ach vorangehend nicht dokumentierter länger andau- ernder höhergradiger Arbeitsunfähigkeit" seit November 2018 angenom- men werden könne (vgl. VB 99 S. 21). Es kann somit einerseits nicht beur- teilt werden, ob die Hüftschmerzen ab März 2017 persistiert haben und zu

- 7 - einer Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin (auch) in der angestammten Tätigkeit als Produktionsmitarbeiterin geführt haben, und es ist auch unklar, ob die daraufhin von der Beschwerdeführerin (ledig- lich im Teilzeitpensum nach zuvor 100%iger Erwerbstätigkeit [vgl. VB 11]) ausgeübte Tätigkeit als Büroangestellte im Unternehmen des Ehemanns, auf welche die Gutachter des ABI bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit "in der bisherigen Tätigkeit" abstellten (vgl. VB 99 S. 21), als angestammte (wie die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung annahm [vgl. VB 120 S. 1]) oder als angepasste Tätigkeit zu werten ist.

E. 5

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin zu Unrecht erst für die Zeit ab Oktober 2020 und nicht bereits ab März 2017 geprüft (E. 3.3.). Der anspruchrelevante medi- zinische Sachverhalt ab März 2016, insbesondere in der Periode zwischen März 2017 und November 2018, ist aufgrund der unzureichenden entspre- chenden Abklärungen der Beschwerdegegnerin nicht erstellt. Eine Beurtei- lung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente ab dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Anspruchsbeginns (März 2017) ist deshalb aktuell nicht möglich. Die Sache ist daher an die Beschwerdegeg- nerin zurückzuweisen, damit diese weitere medizinische Abklärungen tä- tige (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_725/2021 vom 30. November 2021; siehe ferner statt vieler BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4 S. 264 f. mit Hinweisen) und danach neu über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Inva- lidenrente ab März 2017 verfüge.

E. 6.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 2. Februar 2024 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und zur Neuverfügung an die Beschwer- degegnerin zurückzuweisen ist.

E. 6.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr.

1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 800.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 6.3

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG), denn die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zwecks Vornahme ergänzender Abklärungen gilt als anspruchsbegründendes Obsiegen (BGE 132 V 215 E. 6.1 S. 235 mit Hinweisen).

- 8 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 2. Februar 2024 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und zur Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. 3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'500.00 zu bezahlen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 12. Dezember 2024
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 4. Kammer Der Präsident: Die
Gerichtsschreiberin: Roth Reisinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.